

21. Eignungsprüfung Musical (Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Musical (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts [B.A.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Musical vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das innere Erleben von Sprache, Musik und Tanz mit einem deutlich erkennbaren Handlungswillen auf einen Kommunikationspartner sowie die Zuschauer nachvollziehbar übertragen zu können. ³Der Bewerber muss sich zudem im aktuellen spielerischen Moment durch wechselnde Umstände (z. B. mit anderen Partnern oder in einem anderen dramatischen Kontext) verändern lassen können. ⁴Die tänzerische sowie die stimmlich-musikalische bzw. stimmlich-sprachliche Ausdrucksfähigkeit werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber ein ärztliches Attest, das einen unbedenklichen Gesundheitszustand und die gesundheitliche Eignung und körperliche Leistungsfähigkeit für die Anforderungen der Ausbildung zum Musicaldarsteller bestätigt (nicht älter als 6 Monate), einzureichen.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Abs. 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer: 10 bis 20 Minuten). ²Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- mindestens fünf Songs (mindestens ein Song in englischer Sprache; mindestens vier Musicalsongs; mindestens eine Musicalszene)
- ein Volkslied a cappella (Tonart nach eigener Wahl)
- ein klassischer und ein moderner Schauspielmonolog in deutscher Sprache
- eine selbstgearbeitete Choreographie in frei gewählter Stilistik (Dauer: mindestens eine Minute; eine Tonaufnahme der Musik ist mitzubringen)
- ein kurzer Prosatext oder ein kurzes Gedicht in deutscher Sprache

³Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden bzw. vorzuspielenden Werke aus.

⁴Sollte eines der in Satz 2 genannten Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Das vom Bewerber gewählte Programm ist der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung in dreifacher Ausfertigung schriftlich vorzulegen. ⁶Die Theaterakademie stellt Klavierbegleiter zur Verfügung; eigene Klavierbegleiter sind zugelassen. ⁷Die Noten für die Klavierbegleitung sind in jedem Fall vom Bewerber mitzubringen.

(2) ¹Zusätzlich findet im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 eine tänzerische Bewegungsprüfung in Gruppen statt. ²Diese Prüfung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bewegungstalent
- Zugang zu tänzerisch-künstlerischen Ausdrucksformen

³Für die Bewegungsprüfung ist Tanz- bzw. Trainingskleidung erforderlich.

(3) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 5) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 und 2 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer ca. 35 Minuten). ²Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- mindestens fünf Songs (mindestens ein Song in englischer Sprache; mindestens vier Musicalsongs; mindestens eine Musicalszene)
- ein Volkslied a cappella (Tonart nach eigener Wahl)
- ein klassischer und ein moderner Schauspielmonolog in deutscher Sprache
- eine selbstgearbeitete Choreographie in frei gewählter Stilistik (Dauer: mindestens eine Minute; eine Tonaufnahme der Musik ist mitzubringen)
- ein kurzer Prosatext oder ein kurzes Gedicht in deutscher Sprache

Das vom Bewerber gewählte Programm darf- soweit die Anforderungen übereinstimmen- mit dem Programm der ersten Stufe der Eignungsprüfung identisch sein.

Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden bzw. vorzuspielenden Werke aus.

⁴Sollte eines der in Satz 2 genannten Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Das vom Bewerber gewählte Programm ist der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung in dreifacher Ausfertigung schriftlich vorzulegen. ⁶Die Theaterakademie stellt Klavierbegleiter zur Verfügung; eigene Klavierbegleiter sind zugelassen. ⁷Die Noten für die Klavierbegleitung sind in jedem Fall vom Bewerber mitzubringen.

(2) ¹Zusätzlich wird mit den Bewerbern im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 eine Musical-Choreographie erarbeitet. ²Diese Prüfung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bewegungstalent
- Zugang zu tänzerisch-künstlerischen Ausdrucksformen
- Fähigkeit, inszenierte Bewegungsabläufe einzustudieren

³Die Prüfungskommission stellt außerdem zusätzlich praktische Improvisationsaufgaben aus den Bereichen Tanz, Musik oder Schauspiel, um das Improvisationstalent des Bewerbers (Veränderbarkeit, Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster) zu überprüfen.

(3) ¹Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 und 2 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6

Dritte Stufe der Eignungsprüfung

Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. praktische Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer ca. 35 Minuten)

Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- mindestens fünf Songs (mindestens ein Song in englischer Sprache; mindestens vier Musicalsongs; mindestens eine Musicalszene)
- ein Volkslied a cappella (Tonart nach eigener Wahl)
- ein klassischer und ein moderner Schauspielmonolog in deutscher Sprache
- eine selbstgearbeitete Choreographie in frei gewählter Stilistik (Dauer: mindestens eine Minute; eine Tonaufnahme der Musik ist mitzubringen)
- ein kurzer Prosatext oder ein kurzes Gedicht in deutscher Sprache

§ 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend, das vom Bewerber gewählte Programm darf - soweit die Anforderungen übereinstimmen - mit dem Programm der ersten Stufe der Eignungsprüfung identisch sein; die Prüfungskommission stellt zusätzlich praktische Improvisationsaufgaben aus den Bereichen Tanz, Musik oder Schauspiel, um das Improvisationstalent (Veränderbarkeit, Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster, Ensemblefähigkeit) zu überprüfen; zusätzlich ist die mit den Bewerbern nach § 5 Abs. 2 einstudierte Musical-Choreographie mit weiteren vorgegebenen Anforderungen vorzutanzten, § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Pflichtfachprüfungen.

a) Allgemeine Musiklehre (mündlich; Dauer: 5 Minuten)

Grundlegende Kenntnisse, insbesondere:

- Notenschrift in Violin- und Bassschlüssel
- Intervall- und Skalenlehre (Dur- und parallele Molltonarten)
- Dreiklänge (Dur und Moll)

b) Gehörbildung (praktisch; Dauer: ca. 5 Minuten)

- Ausführen (Klopfen) einfacher Rhythmen im 3/4-, 4/4- und 6/8-Takt
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

c) Instrumentalprüfung (praktisch; Dauer: ca. 5 Minuten)

- zwei leichte Stücke unterschiedlicher Stilrichtung (ein Stück muss auf dem Klavier vorgetragen werden, das andere Stück kann auf einem Instrument freier Wahl vorgetragen werden)

§ 7

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn

1. die Prüfung nach § 6 Nr. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird (eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht) und
2. mindestens zwei der drei Prüfungen nach § 6 Nr. 2 Buchst. a bis c mit „bestanden“ bewertet werden (eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht).